

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 31.03.2016

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 63 Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung - Abfallentsorgungssatzung - für den Landkreis Jerichower Land (AES) vom 21.03.2016.....124

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 64 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016.....169
- 65 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Instandsetzung des Gewässers „Wolpgraben“ (Oberlauf) von Dornburg bis Leitzkau.....171
- 66 Bekanntmachung zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey.....172

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 67 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Elbe-Parey.....173
- 68 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Schlagenthin.....174

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 69 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Neuer Weg - Jerichow“.....174

- 70 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“.....175

- 71 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" von Roßdorf.....177

- 72 Beschluss der Aufstellung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 01-2016 "Friedrichstraße 16" der Stadt Gommern, OT Dannigkow gem. § 3 (1) BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet.....178

- 73 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Bebauungsplan Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit ÖBV 1. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes nach § 13 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet.....179

- 74 Bekanntmachung über den Beschluss der erneuten Auslegung des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Stadt Gommern gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.....180

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	3. Sonstige Mitteilungen
2. Amtliche Bekanntmachungen	E. Sonstiges
75 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 23 Zerbst zur Landtagswahl am 13. März 2016.....181	1. Amtliche Bekanntmachungen
76 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 23.02.2016 - Freiwilliger Landtausch: Kletznick-Holzzelle, Verfahrensnummer: JL 9/0313/05.....183	2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

63

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung - Abfallentsorgungssatzung - für den Landkreis Jerichower Land (AES) vom 21.03.2016

Aufgrund der:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 112) und
- §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung beschlossen:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Inhalt

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 8 Bioabfall, Grünabfall
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Altholz
- § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten
- § 13 Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 14 Altpapier
- § 15 Altmetalle
- § 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- § 17 Altreifen
- § 18 Bauschutt
- § 19 Baustellenabfälle
- § 20 Mineralischer Straßenaufbruch
- § 21 Bodenaushub
- § 22 Alttextilien
- § 23 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 24 Abfallbehälter
- § 25 Auswahl des Behältervolumens
- § 26 Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung
- § 27 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 28 Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen
- § 29 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle
- § 30 Modellversuche
- § 31 Auskunfts-/Anzeigepflicht
- § 32 Gebühren
- § 33 Bekanntmachung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Kleinannahmestellen
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Jeder Benutzer der Abfallentsorgung ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten,
- die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern,
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen.

(2) Abfälle sind daher so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Jerichower Land die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis Jerichower Land entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten

Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG vorrangig zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.

- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Jerichower Land umfassen insbesondere das Einsammeln und Befördern, Umschlagen, Behandeln, Lagern, Ablagern, Verwerten sowie Vermarkten von Abfällen, auch verbotswidrig abgelagerter Abfälle, die Abfallberatung sowie die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung, Nachsorge und Renaturierung.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern“ angekreuzt sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen von der Entsorgung“ angekreuzt sind, sind von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt jeweils nicht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht u. a. auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden sowie für zeitweise genutzte Grundstücke (etwa nicht durchgängig bewohnte Grundstücke wie Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, unter anderem Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht besteht (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer/-erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Landkreis Jerichower Land kann Anschluss- und Benutzungspflichtige ausnahmsweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände die Situation des Pflichtigen kennzeichnen und sich folglich ein Anschluss- und Benutzungszwang als offensichtlich unzumutbar erweisen würde.
- (5) Der Anschlusszwang bezieht sich auch auf Bioabfälle aus privaten Haushalten. Soweit die privaten Haushalte zur Verwertung der bei ihnen anfallenden Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dieses beabsichtigen, besteht Anspruch auf Befreiung vom Anschlusszwang. Möglichkeit und Absicht der Eigenverwertung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Kompostes, sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag darzulegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Befreiung widerrufen werden.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis Jerichower Land wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Bioabfall, Grünabfall,
 2. Sperrmüll,
 3. Altholz,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
 5. Gefährliche Abfälle aus Haushalten,
 6. Kleinmengen „gefährliche Abfälle“ aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushalten (Sonderabfallkleinmengen),
 7. Altpapier,
 8. Altmetalle,
 9. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 10. Altreifen,
 11. Bauschutt,
 12. Baustellenabfälle,
 13. Mineralischer Straßenaufbruch,
 14. Bodenaushub,
 15. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallerzeuger und -besitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7

Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt und nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt.
- (2) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallender Abfall zur Beseitigung, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten anfällt (Abfallarten aufgeführt in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379).
- (3) Restabfall ist in den nach § 24 Abs. 1 zugelassenen Restabfallbehältern zu überlassen.
- (4) Restabfall wird im 14-täglichen Abfuhrhythmus entsorgt. Für 1.100-l-Restabfallbehälter kann ein wöchentlicher Entsorgungsrhythmus beantragt werden. In den Naherholungsgebieten Parchauer See, „Dornbuger Weg“, Prödel und Dannigkow erfolgt die Entsorgung abweichend von Satz 1 im Zeitraum von April bis September wöchentlich und im Zeitraum von Oktober bis März monatlich.

§ 8

Bioabfall, Grünabfall

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle, zum Beispiel Obstreste, ungekochte Reste aus der Speisezubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel, Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne. Zu den Bioabfällen gehören auch die Grünabfälle im Sinne von Abs. 3.
- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenskippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapiere, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasen-, Baum- und Strauch- und Heckenschnitt, Wurzelholz und Laub. Zum Grünabfall gehören auch krankheitsbefallene Grünabfälle.

- (4) Eine Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit diese die Abfälle auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwerten.
- (5) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind sie getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen (§§ 24 bis 26).
- (6) Bioabfall wird regulär im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus entsorgt.
- (7) Bei erhöhtem Anfall von Grünabfall besteht für die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe haushaltsüblicher Mengen während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) Kleinannahmestellen gemäß § 35,
 - b) die gemäß § 33 bekannt gegebenen Grünabfallsammelplätze (GAP)

Die Öffnungszeiten werden gem. § 33 bekannt gegeben.

Grünabfall von nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossenen sowie über haushaltsübliche Mengen hinausgehende Mengen können an den Kleinannahmestellen gemäß a) gegen Gebühr abgegeben werden.

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 15 genannten Abfälle, etwa Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.
- (2) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann jeder angeschlossene Haushalt bzw. andere Herkunftsbereich die kostenlose Abholung von Sperrmüll beantragen. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die im Internet abrufbaren Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll oder formlose Anträge, auch per Mail oder per Fax, genutzt werden. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen. Die Bereitstellung muss bis spätestens 7:00 Uhr des Abfuhrtages und darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.
- (4) Zur kostenlosen Abfuhr können die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche unverdichtet 5 m³ Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetall) bereitstellen. Darüber hinausgehende Mengen sind bei der Anmeldung anzugeben; für sie fallen zusätzliche Gebühren an.
- (5) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,5 m x 0,75 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (6) Unter Nutzung der Abrufkarten für Sperrmüll können angeschlossene Haushalte oder andere Herkunftsbereiche Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung (einschließlich Altholz) an den Kleinannahmestellen nach § 35 anliefern. Die Anlieferungen werden auf die Abholungen angerechnet, die die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche kostenlos in Anspruch nehmen können.
- (7) Der Landkreis Jerichower Land ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Bereitstellung zu fordern, wenn diese vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen. Dies gilt zum Beispiel, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3, 6 und 9 Altholzverordnung erforderlich ist.

§ 10

Altholz

- (1) Altholz im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Massenprozent Gebrauchtholz), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug.
- (2) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß. Wird Altholz gleichzeitig mit Sperrmüll und/oder Almetallen bereitgestellt, hat die Bereitstellung getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.
- (3) Altholz kann außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anhang I zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) aufgelisteten Geräte (z. B. Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- sowie Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Photovoltaikmodule).
- (2) Großgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, große Fernseher) werden auf Antrag von den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über das Abrufkartensystem entsorgt. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die im Internet abrufbaren Formulare oder ein formloser Abholauftrag, auch per Mail oder per Fax, genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags.
- (3) Die Bereitstellung der Großgeräte hat in der Regel vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen. Die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss bis spätestens 7:00 Uhr des Abfuhrtages und darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags erfolgen.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte können an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abgegeben werden, Kleingeräte (z. B. Mixer, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen) zusätzlich am Schadstoffmobil (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3). Die Großgeräte müssen vom Anlieferer schonend in die entsprechenden Behälter eingegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Stück Großgeräten an die Kleinannahmestelle Burg müssen vorher abgestimmt werden.

§ 12

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind (weil an ihre Entsorgung und Überwachung besondere Anforderungen zu stellen sind). Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind entweder am Schadstoffmobil abzugeben oder nach telefonischer Absprache oder zu den gem. § 33 bekanntgegebenen Öffnungszeiten an der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG (RIS) der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel anzuliefern. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 13

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dort in jährlichen Mengen von nicht mehr als 2.000 kg pro Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger anfallen und nicht gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Sonderabfallkleinmengen dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen sind entweder am Schadstoffmobil oder nach telefonischer Absprache oder zu den gemäß § 33 bekanntgegebenen Öffnungszeiten an der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG (RIS) der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abzugeben. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gem. § 33 bekannt gegeben.

§ 14 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind als Abfall anfallende Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende Abfälle, die keine Verpackungen sind.
- (2) Altpapier ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Altpapierbehältern gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Altpapier wird im 20- bis 22-täglichen Abfuhrhythmus entsorgt.
- (4) Zusätzlich kann Altpapier an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer überlassen werden.

§ 15 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall, z. B. Fahrräder, Metall-Bettgestelle, Schubkarren, Wäschepfähle und Ähnliches.
- (2) Altmetall wird über die Sperrmüllsammlung im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß. Werden Altmetalle gleichzeitig mit Sperrmüll (und/oder Altholz) bereitgestellt, hat die Bereitstellung getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.
- (3) Altmetalle können außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden.

§ 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und als Abfall anfallende asbestbelastete Gebrauchsgegenstände (z. B. Heizgeräte).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr mit maximalen Abmessungen von 3,10 m (Kleinannahmestellen Genthin, Werderberg und Ziepel: 2,10 m) x 1,25 m x 0,5 m sowie 50 kg pro Paket können nach vorheriger Anmeldung in fester Folie (Bigpacks, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können) umhüllt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 überlassen werden. Anlieferer verladen die Asbestabfälle selbst. Sie dürfen weder geworfen noch geschüttelt werden. Beim Entladen und Verladen in die Transportcontainer dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Großformatige Rohre und Schächte aus dem Tiefbau sind vor der Abgabe für die Übergabe vorzubereiten. Sie sind in geeigneten Anlagen ohne Faserfreisetzung zu einbaufähigen Stücken zu zerkleinern. Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, die TRGS S17 „Asbest“ und die TRGS S19 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ sowie das Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – Runderlass d. MU v. 14.04.1993 (MBL. LSA Nr. 35/1993) sind zu beachten.

- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet wurden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 in geschlossenen Säcken, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können, zu überlassen.

§ 17 Altreifen

Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abzugeben. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 18 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 19 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle, die nicht unter § 18 fallen (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial und Ähnliches).
- (2) Baustellenabfälle sind an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 20 Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene rein mineralische, bituminöse oder zementgebundene Abfälle, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Umbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagsstoffen gehört nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Feldmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 22 Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende als Abfall anfallende gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.),

Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und ohne Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe.

- (2) Nicht mehr als Bekleidung brauchbare Alttextilien können über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

§ 23

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind mit dem Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, Flüssigkeit in undurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 24 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 24

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 und 1.100 l Füllraum
2. Bioabfallbehälter mit 80 und 120 l Füllraum
3. Papierabfallbehälter mit 120 oder 240 l Füllraum.

Im Übrigen sind für vorübergehenden Mehranfall von Abfällen sowie im Fall des § 25 Abs. 8 Beistellsäcke für Restabfall mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Jerichower Land zugelassen, die bei ihm gegen Gebühr zu erwerben sind.

- (2) Der Landkreis Jerichower Land stellt dem Anschlusspflichtigen funktionsfähige und gereinigte feste Abfallbehälter zur Verfügung. Sie sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Auswahl des Behältervolumens

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen für die zu erwartende Abfallmenge unter Beachtung der nachfolgend geregelten Mindestanforderungen aus.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.
- (3) Für die Bestimmung der Mindestkapazität der Restabfallbehälter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die folgenden Einwohnerequivalente (EGW) und Festlegungen:
1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 l = 1 EGW
 2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 l = 1 EGW
 3. Schulen je 10 Personen 10 l = 1 EGW
 4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 l = 1 EGW
 5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 l = 1 EGW
 6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 l = 1 EGW
 7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 l = 1 EGW
 8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 l = 1 EGW
- (4) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Bioabfallbehälter bereitstehen, es sei denn, die Eigenverwertung wird durchgeführt.

- (5) Auf nicht bewohnten Grundstücken (etwa Gartengrundstücke, Wochenendhäuser), die nicht in den Naherholungsgebieten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 liegen, ist für Restabfall mindestens ein Volumen von 80 l pro Bungalow vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität nach Abs. 7 sind zulässig.
- (6) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist für Restabfall ein Mindestbehältervolumen von 80 l vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität nach Abs. 7 sind zulässig.
- (7) Für mehrere benachbarte Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität nach Abs. 2 bis 6 zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung aller beteiligten Nutzer vorzulegen und der Anschlusspflichtige zu benennen, an den der Gebührenbescheid gerichtet werden soll.
- (8) Die Nutzung von Beistellsäcken für die reguläre Restabfallentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (9) Sind Behälter wiederholt überfüllt, kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen aufgeben, ein größeres Abfallgefäß oder zusätzliche Abfallgefäße zu nutzen.
- (10) Der Wechsel der Behältergröße und der Anzahl der Behälter ist einmal jährlich möglich und wird spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchgeführt. Die Abfallgebührensatzung sieht Umtauschgebühren sowie Gestellungs- und Abholgebühren für die zeitweise Gestellung fester Abfallbehälter vor.
- (11) Die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres auf Grundstücken, auf denen nur zeitweise Abfall anfällt (z. B. für Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze, monatsweise Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.), ist – außer in den Naherholungsgebieten gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 – möglich. Hierfür entstehen Gestellungs- und Abholgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (12) Auf Campingplätzen und in den Naherholungsgebieten gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-l-Restabfallbehälter praktiziert. Der Anschlusspflichtige kann Anzahl und Aufstellungsort vorschlagen. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis Jerichower Land. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-l-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist.

§ 26

Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7 bis 19 Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 33 bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (2) Die nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Abfallbehälter sind am Abfuhrtag oder am Vorabend rechtzeitig sichtbar vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-Schutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002, kein Lärm vor 7 Uhr und nach 19 Uhr durch rollbare Müllbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung muss mit der Deckelöffnung zur Straße so erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) 1.100-l-Behälter werden vom Standplatz entleert, wenn die Entfernung zwischen Standplatz und nächster öffentlicher oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße nicht mehr als 20 m beträgt, Standplatz und Transportweg befestigt sind, so dass das Abstellen und der sachgemäße

Transport der Behälter möglich sind und keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sind.

- (4) Beträgt die Entfernung zwischen Grundstück und Bereitstellungsort mehr als 80 m oder sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 für die Entleerung von 1.100-l-Behältern vom Standplatz nicht erfüllt, können Einzelfallregelungen abgestimmt werden.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Sind die Abfallbehälter überfüllt oder enthalten sie nicht für die Behälter zugelassene Abfälle, werden sie nicht entleert. Die Entsorgung findet in diesem Fall erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgerecht erfolgt.
- (6) Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (7) Ist die Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauerhaft gar nicht, unzumutbar oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder bei Ergreifung besonderer Maßnahmen befahrbar, legt der Landkreis Jerichower Land einen anderen Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter fest.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis Jerichower Land nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die beim nächsten Abfuhrtermin vermehrt anfallenden Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis Jerichower Land auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 7 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen über die Regelungen der Abfallgebührensatzung hinausgehenden Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

§ 27

Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt mit Übernahme der bereitgestellten oder angelieferten Abfälle durch den Landkreis Jerichower Land bzw. dessen beauftragten Dritten.
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die in § 3 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmals erfüllt sind, spätestens aber, wenn sie in zulässiger Weise nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt werden, d. h.:
 - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - für die Abholung nach dem Abrufkartensystem bereitgestellt sind,
 - am Schadstoffmobil abgegeben werden,
 - an den Kleinannahmestellen oder den Grünabfallsammelstellen angeliefert werden.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28

Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen

- (1) Anlieferer geben die von ihnen angelieferten Abfälle selbst in die für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Transportcontainer ein bzw. laden sie selbst auf den dafür vorgesehenen Flächen ab. Eine Verladung durch das Personal erfolgt nicht. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Abfälle, die wegen der Größe der einzelnen Stücke (Balken u. Ä.) nicht in die vorgesehenen Transportcontainer verladen werden können, müssen vom Anlieferer vor der Abgabe zerkleinert werden.

- (3) Der Anlieferer haftet uneingeschränkt für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen. Schäden durch höhere Gewalt bleiben ausgenommen. Für Schäden, die durch die Anlieferung entgegen der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer uneingeschränkt, auch wenn die Schäden im Übrigen schuldlos verursacht werden.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (5) Einzelheiten der Benutzung der Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze werden in Benutzungsordnungen geregelt, die gemäß § 33 bekannt gegeben werden.

§ 29

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle von anderen als den in § 11 AbfG LSA genannten Grundstücken sind dem Landkreis Jerichower Land nach den Regelungen dieser Satzung zur Art und Weise der Bereitstellung zu überlassen. Für Restabfall ist die Nutzung von Beistellsäcken möglich.

§ 30

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Jerichower Land Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 31

Auskunfts-/Anzeigepflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Jerichower Land zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 haben für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt ein Anschlusspflichtiger, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

§ 32

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen unter www.lkjl.de. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
 2. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. § 5 Abs. 5 trotz Befreiung vom Anschlusszwang keine Eigenverwertung der Bioabfälle durchführt,
 4. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt und überlässt,

5. § 8 Abs. 7 Grünabfall an den eingerichteten Grünabfallsammelplätzen abgelagert, ohne an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen zu sein oder mehr als haushaltsübliche Mengen abgelagert,
6. § 8 Abs. 1 tierische Speisereste über die Biotonne entsorgt,
7. § 9 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3 Abfall früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt,
8. § 9 Abs. 4 mehr als 5 m³ unverdichteten Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetallen) bereitstellt, ohne die Mehrmenge angemeldet zu haben,
9. § 9 Abs. 5 Sperrmüll mit größeren Abmessungen als vorgegeben bereitstellt,
10. § 24 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder entgegen § 24 Abs. 2 S. 2 den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
11. § 26 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
12. § 28 Abs. 1 und 2 die Anlieferregelungen oder entgegen § 28 Abs. 5 die Benutzungsordnung der Kleinannahmestellen oder der Grünabfallsammelplätze nicht einhält,
13. § 31 Abs. 2 die Anzeigepflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 35

Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze

Im Landkreis Jerichower Land stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

- a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
- b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
- c) Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werder Berg 1, 39307 Parey
- d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.

Ferner stehen 18 Grünabfallsammelplätze zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten werden gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Die Satzung vom 30.01.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, den 21.03.2016

gez. Burchhardt

Anlage

Ausschlusskatalog

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	Ausgeschlos- sen von der Entsorgung	Ausge- schlos- sen vom Einsam- meln und Befördern	Bemerkung (s. Legende unter der Tabelle)
	1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x	
7	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x	
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x	
13	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x	
19	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln			
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x	K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x	K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x	K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
45	02 04 01	Rübenerde	x	x	
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x	

47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln	x	x	
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x	
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x	K, MHKW (1, 5)
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x	K, MHKW (14)
65	03 01 99	Abfälle a. n.g.	x	x	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x	
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	K, MHKW (1)

73	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x	
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x	MHKW (11, 13)
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x	MHKW (9)
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x	K, MHKW (11, 13)
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x	K, MHKW (11, 14)
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x	
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x	MHKW (3, 4, 7, 10)
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x	MHKW (2, 3, 10)
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x	
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x	
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x	
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x	K, MHKW (9, 13)
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x	
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x	
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x	
106	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x	
107	05 01 07*	Säureteere	x	x	
108	05 01 08*	andere Teere	x	x	
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x	
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x	
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x	
117	05 01 17	Bitumen	x	x	
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
119	05 06 01*	Säureteere	x	x	
120	05 06 03*	andere Teere	x	x	
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x	
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x	
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x	
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x	

129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X	
131	06 01 06*	andere Säuren	X	X	
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	X	X	
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X	
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X	
136	06 02 05*	andere Basen	X	X	
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	X	X	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X	
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X	
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X	
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X	
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X	
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X	X	

156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x	
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x	
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
165	06 10 99	Abfälle a.n. g.	x	x	
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x	
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x	
170	06 13 03	Industrieruß	x	x	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x	
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x	
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x	
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x	
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x	MHKW (3, 12, 13, 14)
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	

211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x	K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x	MHKW (12, 13, 14, 16)

	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x	
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x	
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x	
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x	
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x	
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x	
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x	
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x	
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x	

270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X	
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X	
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X	
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	
277	08 03 19*	Dispersionsöl	X	X	
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X	
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	X	
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X	X	
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X	
287	08 04 17*	Harzöle	X	X	
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X	
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X	
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X	
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X	
293	09 01 04*	Fixierbäder	X	X	
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X	
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X	X	
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	X	X	
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	X	

299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x	
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x	
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x	
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen			
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x	
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x	
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	x	
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x	
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x	
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x	
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x	
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x	
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x	
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x	
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x	
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x	

329	10 02 10	Walzzunder	x	x	
330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x	
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x	
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze	x	x	
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	x	x	
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	x	x	
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x	
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenslaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x	
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	x	x	
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	x	x	

360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x	
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x	
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x	
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x	
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	

390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
392	10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x	
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x	
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x	
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x	
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x	
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x	
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x	
407	10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x	
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x	
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x	
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x	
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x	
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x	

421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x	
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x	
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x	
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x	
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x	
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x	
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x	
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x	
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x	
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x	
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x	
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x	
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x	
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x	
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x	
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x	
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x	
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	

452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x	
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x	
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
456	10 12 06	verworfen Formen	x	x	
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x	
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x	
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x	
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x	
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x	
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x	
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x	
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x	
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x	
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x	
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x	
474	10 13 99	Abfälle a. n. g.(nur Gipsschlamm)	x	x	
	10 14	Abfälle aus Krematorien			
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x	
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x	

478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x	
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x	
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x	
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x	
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x	
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x	
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x	
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x	
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x	
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x	
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
498	11 05 01	Hartzink	x	x	
499	11 05 02	Zinkasche	x	x	
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x	
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x	

504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		X	
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		X	
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		X	
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X	
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X	
514	12 01 13	Schweißabfälle	X	X	
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	X	X	
519	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X	
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X	
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	X	X	
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X	
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X	
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X	
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X	
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X	
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X	
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X	
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X	

	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
	13 03	Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen			
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x	
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x	
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
	13 04	Bilgenöle			
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x	
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x	
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	
	13 05	Inhalte von Öl - / Wasserabscheidern			
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x	
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x	
555	13 07 02*	Benzin	x	x	
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	
	13 08	Ölabfälle a. n. g.			
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x	
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x	
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x	
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			

	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x	
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x	
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x	
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachstränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x	MHKW (9, 14)
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x	
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	K, MHKW (1, 5)
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x	MHKW (10, 14)
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x	MHKW (4, 9, 13, 14)
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x	MHKW (9, 14)
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind			SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle)		x	MHKW (3, 4, 12, 13)
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
577	16 01 03	Altreifen		x	
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x	
580	16 01 07*	Ölfiler	x	x	
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x	
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x	
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x	

584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x	
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x	
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x	
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x	
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x	
590	16 01 17	Eisenmetalle		x	
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x	
592	16 01 19	Kunststoffe		x	
593	16 01 20	Glas	x	x	
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x	
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x	
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x	
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x	
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x	
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x	
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x	
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x	
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x	
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x	
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x	
	16 04	Explosivabfälle			
609	16 04 01*	Munition	x	x	
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x	
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x	

613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x	
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x	
	16 06	Batterien und Akkumulatoren			
618	16 06 01*	Bleibatterien			SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x	SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x	SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x	SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x	SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x	
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x	
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x	
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x	
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x	
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x	
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x	
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	16 09	Oxidierende Stoffe			
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x	
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x	
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x	
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x	
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x	
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x	
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	
	17	Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
648	17 01 01	Beton	x	x	
649	17 01 02	Ziegel	x	x	
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x	MHKW (1, 5)
654	17 02 02	Glas	x	x	
655	17 02 03	Kunststoff	x	x	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x	
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x	
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x	
661	17 04 02	Aluminium		x	
662	17 04 03	Blei		x	
663	17 04 04	Zink		x	
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x	
665	17 04 06	Zinn		x	
666	17 04 07	gemischte Metalle		x	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	

668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x	
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x	x	Mengenbegrenzung gem. § 16 Abs. 2
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen		x	MHKW (1, 5, 9, 14, 17)
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche , Einwegkleidung, Windeln)			
690	18 01 06* Chemikalien,	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	

	die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x	
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x	MHKW (10, 14, 16)
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x	
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x	
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x	
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x	
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x	

712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x	
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x	
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x	MHKW (1, 3, 4, 13)
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x	
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x	
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x	MHKW (1, 3, 4, 11, 13)
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x	
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x	
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x	
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x	
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x	
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x	
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x	
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2)
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x	MHKW (1, 2)
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	MHKW (1, 2, 11)
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 07	Deponiesickerwasser			
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x	MHKW (1, 2, 11)
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x	
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x	
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x	
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x	
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x	
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	MHKW (1, 2, 11)
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x	MHKW (1, 2, 11)
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x	
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
766	19 09 99	Abfälle an.g.	x	x	

	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x	
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x	
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x	
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x	
774	19 11 02*	Säureteere	x	x	
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x	
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x	
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x	
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
781	19 12 01	Papier und Pappe		x	MHKW (9)
782	19 12 02	Eisenmetalle		x	
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x	
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
785	19 12 05	Glas	x	x	
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x	MHKW (5, 14)
788	19 12 08	Textilien		x	MHKW (9)
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x	MHKW (9, 14)
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x	MHKW (1, 5, 9, 10, 13, 14)
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

794	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x	
795	19 13 03*	Schlamm aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
796	19 13 04	Schlamm aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	
797	19 13 05*	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
798	19 13 06	Schlamm aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
801	20 01 01	Papier und Pappe			
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x	
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			tierische Speisereste sind ausgeschloss en
804	20 01 10	Bekleidung		x	
805	20 01 11	Textilien		x	
806	20 01 13*	Lösemittel			SSH
807	20 01 14*	Säuren			SSH
808	20 01 15*	Laugen			SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien			SSH
810	20 01 19*	Pestizide			SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x	MHKW (2, 3, 10, 11, 13)
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x	SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x	MHKW (3, 10, 14)
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen			SSH

819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			SSH; MHKW (10, 12, 16)
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x	SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x	SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
827	20 01 39	Kunststoffe		x	MHKW (5, 7, 8, 14)
828	20 01 40	Metalle			
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x	MHKW (14)
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			
832	20 02 02	Boden und Steine		x	
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x	MHKW (5, 14, 16)
	20 03	Andere Siedlungsabfälle			
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
835	20 03 02	Marktabfälle		x	K, MHKW (2, 5)
836	20 03 03	Straßenkehricht		x	MHKW (2, 5)
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x	
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	
839	20 03 07	Sperrmüll			
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x	Ausschluss nur f. Sortierreste, MHKW (1, 2, 5, 6, 14)
		Erläuterung			
	Spalte 1	laufende Nummer			

	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungsabfallschlüssel (AVV-AS)
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern
	Spalte 6	Bemerkungen
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
	1	Ausgeschlossen sind nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis 1 : 10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
	2	Ausgeschlossen sind menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte, soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
	3	Ausgeschlossen sind flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklassen A I, A II und A III mit Flammpunkten unter 80° C und Zündtemperaturen unter 100° C (vergl. VbF i. V. m. EU-Gefahrenstoffrecht).
	4	Ausgeschlossen sind leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
	5	Ausgeschlossen ist Sperrgut jeder Art (mit einer Kantenlänge über 100 cm), das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
	6	Ausgeschlossen sind Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. a. (Jedoch sind Anteile der vorgenannten Stoffe, wie sie auch in Abfällen aus Haushaltungen üblicherweise anfallen, nicht von der Annahme ausgeschlossen.).
	7	Ausgeschlossen sind Monoanlieferungen von Kunststoffabfällen mit Flammenschutzmitteln und/oder die FCKW-geschäumt sind.
	8	Ausgeschlossen sind Anlieferungen von Kunststoffabfällen über 1m³ Volumen als Stück von Kunststoffabfällen mit einer Kantenlänge > 100 cm.
	9	Ausgeschlossen sind gerollte, mehrlagige, gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Dachpappenrollen, Teppichrollen oder gebündeltes Papier sowie Bauabfallchargen, Konstruktionselemente oder Geräte, die anteilig freies Asbest enthalten.
	10	Behälter mit maximal 50 kg oder 50 l - als verpackte, luftdichte Anlieferung - müssen geöffnet sein und sind mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
	11	Die Anlieferung von stichfesten Schlämmen (schüttfähig und mindestens erdfeucht oder trockener) erfolgt nur nach Vorlage einer Deklarationsanalyse und vorheriger Abstimmung.
	12	Deklarationsanalyse erforderlich; max. Stückgröße 1 m²; Gebinde > 5 Liter müssen geöffnet sein, Flammpunkt > 80 ° C
	13	Deklarationsanalyse erforderlich; konditioniert, nur tropffreie Restanhaftungen, keine freien Flüssigkeiten.
	14	Deklarationsanalyse erforderlich; keine Stäube, keine Bigbags.
	16	Wenn keine Deklarationsanalyse möglich oder sinnvoll ist, muss eine Abfallgenese beschrieben werden.
	17	Die Abfälle können durch PAK, Holzschutzmittel, Schutzanstriche oder auch Ölschäden belastet sein. Es dürfen keine Anteile von teerhaltigen Dachpappen enthalten sein. Dachpappen werden von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Deklarationsanalyse vor Lieferung ist erforderlich; jede Problemlieferung von derartigen Abfällen wird auf Einhaltung der in der Deklarationsanalyse genannten Bestandteile geprüft.
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten/Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen
	K	kompostierbare Abfälle

2. Amtliche Bekanntmachungen

64

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 5 Genthin** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	42447	B Wähler insg.	25477
C Ungültige Erststimmen	590	E Ungültige Zweitstimmen	563
D Gültige Erststimmen	24887	F Gültige Zweitstimmen	24914

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Radke ,Detlef	CDU	7586	F 01	CDU	7862
D 02	Czeke, Harry	DIE LINKE	4632	F 02	DIE LINKE	4034
D 03	Dr. Kersten, Franziska	SPD	3378	F 03	SPD	2762
D 04	Rosenthal, Nils	GRÜNE	828	F 04	GRÜNE	891
D 07	Siegmund, Ulrich	AfD	6828	F 05	ALFA	267
D 10	Arndt, Peter	FDP	1089	F 06	Tierschutzallianz	234
D 18	Gleiche, Gordon	Einzelbewerber	546	F 07	AfD	6271
				F 08	DIE RECHTE	47
				F 09	FBM	62
				F 10	FDP	1025
				F 11	FREIE WÄHLER	432
				F 12	MG	104
				F 13	NPD	465
				F 14	Die PARTEI	102
				F 15	Tierschutzpartei	356

Gewählt ist Detlef Radke.

Burg, den 17.03.2016

gez. Braun

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 6 Burg** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	44511	B Wähler insg.	28250
C Ungültige Erststimmen	589	E Ungültige Zweitstimmen	575
D Gültige Erststimmen	27661	F Gültige Zweitstimmen	27675

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Kurze, Markus	CDU	7956	F 01	CDU	8478
D 02	Auerbach, Kerstin	DIE LINKE	5120	F 02	DIE LINKE	4397
D 03	Graner, Matthias	SPD	3257	F 03	SPD	2741
D 04	Flügge, Max	GRÜNE	883	F 04	GRÜNE	1138
D 07	Finzelberg, Oliver	AfD	6306	F 05	ALFA	234
D 10	Arnim, Allard Bernd von	FDP	1416	F 06	Tierschutzallianz	282
D 11	Wünschmann, Bernd	FREIE WÄHLER	2723	F 07	AfD	5960
				F 08	DIE RECHTE	105
				F 09	FBM	45
				F 10	FDP	1410
				F 11	FREIE WÄHLER	1922
				F 12	MG	135
				F 13	NPD	357
				F 14	Die PARTEI	114
				F 15	Tierschutzpartei	357

Gewählt ist Markus Kurze.

Burg, den 17.03.2016

gez. Braun

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474) für die Instandsetzung des Gewässers „Wolpgraben“ (Oberlauf) von Dornburg bis Leitzkau

Die Stadt Gommern hat beim Landkreis Jerichower Land, als zuständige Genehmigungsbehörde, die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Ausbau umfasst die Instandsetzung des Gewässers „Wolpgraben“ (Oberlauf) von Dornburg bis Leitzkau mit einer Ausbaulänge von 6.080 Metern.

Betroffen hiervon sind folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannigkow	4	22
Dannigkow	6	20, 26/3, 27/2, 28, 38, 44, 50/2, 101/31, 102/31, 103/31, 104/31, 105/31, 106/31, 129/35, 130/35, 133/35, 134/35, 135/35, 162/34, 163/34, 164/34, 169/37, 172/37, 173/37, 174/37, 175/37, 176/37, 177/37, 183/50, 186/50, 191/50, 192/50, 241/24, 281/24, 282/24, 283/24, 285/23, 286/23, 287/31, 288/32, 291/35, 317/46, 318/46, 320/46, 327/35, 331/31, 333/49, 336/3, 359/31, 361/35, 362/37, 363/39, 371/50, 373/21, 374/21, 375/21, 376/33, 377/33
Dornburg	3	324, 325, 326, 327/1, 327/2, 328, 329, 331, 332, 333, 417, 401, 402
Dornburg	4	149, 162
Leitzkau	13	3/52, 3/53, 4/4, 7/2, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 9/2, 10/1, 11/1, 11/2, 18/1, 18/17, 18/18, 18/27, 18/28, 18/31, 103/18, 105/18, 199, 200
Leitzkau	14	25/1, 25/2, 26,1, 27/6, 27/7, 27/12, 27/13, 27/14, 27/16, 27/28, 27/29, 27/32, 27/33, 27/34, 27/35, 27/36, 27/37, 27/38, 27/42, 27/43, 27/44

Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Nr. 4 Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) wird der Antrag mit den dazugehörenden Unterlagen in der Zeit

vom 4. April 2016 bis 3. Mai 2016

in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern während der Dienstzeiten ausgelegt.

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am **19. Mai 2016** endet, am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin, an dem die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am **23. Juni 2016**, 9:00 Uhr, beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, Raum 318. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Burg, den 10. März 2016

Im Auftrag

gez. Braun

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey

Auf Antrag wird der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92
mit einer Gesamthöhe von 149,9 m (Nabenhöhe 103,9 m, Rotordurchmesser 92 m) und
einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW**

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 3	Parey	7	75
WEA 4	Parey	7	80
WEA 6	Parey	7	79

durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

11. April 2016 bis einschließlich 25. April 2016

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Immissionsschutzbehörde (Raum 125)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Elbe-Parey

Bürger-Info-Center
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey, OT Parey

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch erhoben werden.

Genthin, den 24. März 2016

Im Auftrag

gez. Erdmann

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

67

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 25 Gewerbesteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), alle Gesetze in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung vom 08.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 375 % |

2. Gewerbesteuer 375 %

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Elbe-Parey, 08.03.2016

Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB von Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2016 die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) von Schlagenthin bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB von Schlagenthin wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB von Schlagenthin und die Begründung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.03.2016

Siegel

gez. Bothe
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Neuer Weg – Jerichow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2016 den Bebauungsplan „Neuer Weg – Jerichow“ des Ortsteiles Jerichow bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Neuer Weg – Jerichow“ von Jerichow wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan „Neuer Weg – Jerichow“ und die Begründung mit dem Umweltbericht können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.03.2016

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

70

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 den Beschluss gefasst, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ im OT Großwulkow der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Nach dem Eingang der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz – Großwulkow“ hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2016 den Beschluss gefasst, den überarbeiteten und fortgeschriebenen Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz – Großwulkow“ einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz – Großwulkow“ erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Dorfplatz - Großwulkow“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau einer Scheune zu Wohnzwecken, für die Errichtung einer Ferienwohnung/Pension im Dachgeschoss des Wohnhauses, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und für die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen bei Abriss von Nebengebäuden auf dem Flurstück 100/63 der Flur 1 der Gemarkung Wulkow in 39319 Jerichow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 7 geschaffen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Großwulkow gesichert werden.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Innenbereich des Ortsteiles Großwulkow befindet, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der überarbeitete und fortgeschriebene Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ und die Begründung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.04.2016 bis 17.05.2016

erneut im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Hohenberg-Krusemark	Planzeichnung, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Archäologisches Flächendenkmal historischer Ortskern Großwulkow Denkmalrechtliche Genehmigung für geplante Maßnahme bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einholen
	Landkreis Jerichower Land:	
	Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen
	Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Keine Einwände aus Sicht des Immissionsschutzes und aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sicher-gestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen
	Wasserbehörde	Keine Einwände aus wasserrechtlicher Sicht
	Landesentwicklungsbehörde	Festsetzungen nicht raumbedeutsam
	Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände oder Bedenken
	Ordnungsbehörde	Keine Erkenntnisse über Belastung der Fläche mit Kampfmitteln
	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Durchführung standortkonkreter Untersuchungen der Versickerfähigkeit des Untergrundes durchführen, um Vernässungsprobleme zu vermeiden
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Keine Anregungen und Bedenken

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum überarbeiteten Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Dorfplatz - Großwulkow“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/166/2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 31.03.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

71

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" von Roßdorf

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2015 als Satzung beschlossene 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" des Ortsteiles Roßdorf bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom Landkreis Jerichower Land mit Datum vom 17. März 2016 (Az.: 63 ko-2016-00192) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" OT Roßdorf ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beigefügt worden.

Die 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" OT Roßdorf tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 3. Änderung, Ergänzung und Erweiterung des vorzeitigen, fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet "Thomas-Müntzer-Straße" OT Roßdorf und die Begründung mit dem Umweltbericht können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.03.2016

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
Beschluss der Aufstellung und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
des Bebauungsplans Nr. 01-2016 "Friedrichstraße 16" der Stadt Gommern, OT Dannigkow
gem. § 3 (1) BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 09. März 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung "Friedrichstraße 16" gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Die Aufstellung wird erforderlich, um im nördlichen Bereich von Dannigkow bestehende, dörflich geprägte, gemischte Nutzung planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß § 13a (2) Satz 1 i.V.m. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB wird keine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung findet statt:

in der Zeit

vom 11. April bis 11. Mai 2016

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gommern,

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gommern, 21. März 2016

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow
Landkreis Jerichower Land

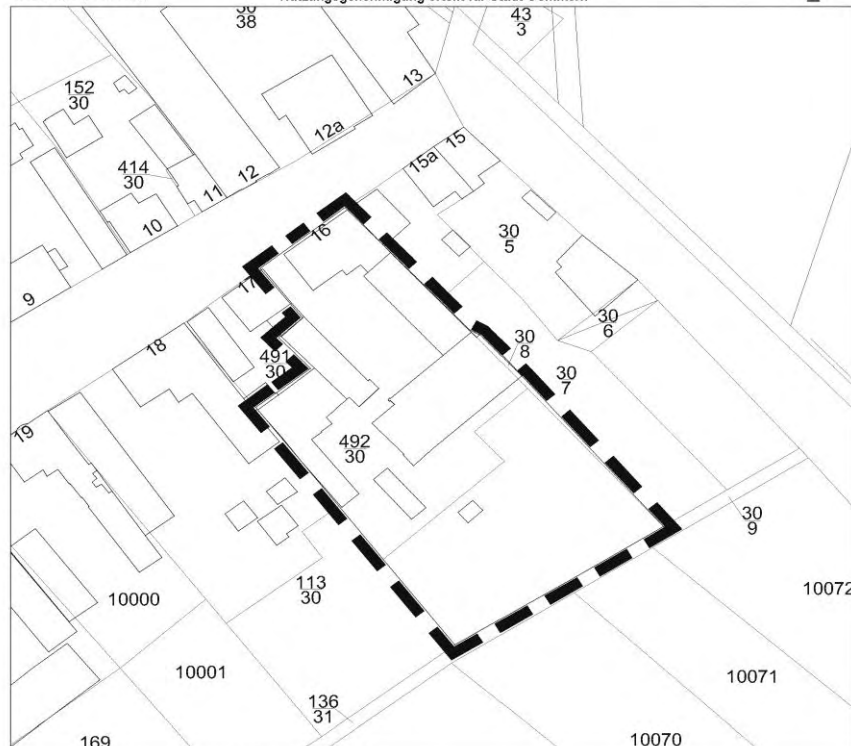
Bebauungsplan
Friedrichstraße 16

Kartengrundlage: Automatisiert geführte Liegenschaftskarte (ALK) (Geo-kGk)
Quelle: Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014
A18-T36.612 09



Gebietsabgrenzung

Nutzungsgenehmigung erteilt für Stadt Gommern



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Dannigkow, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen: Vogelsang, Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr.3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit ÖBV
1. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes nach § 13 BauGB
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. März 2016 die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), durch Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB, beschlossen. Die 1. Änderung umfasst die Streichung des Punktes 3 der textlichen Festsetzung im Teil B. Die Begründung wurde gebilligt, ein Umweltbericht war für die 1. Änderung nicht erforderlich.

Gommern, den 21.3.2016

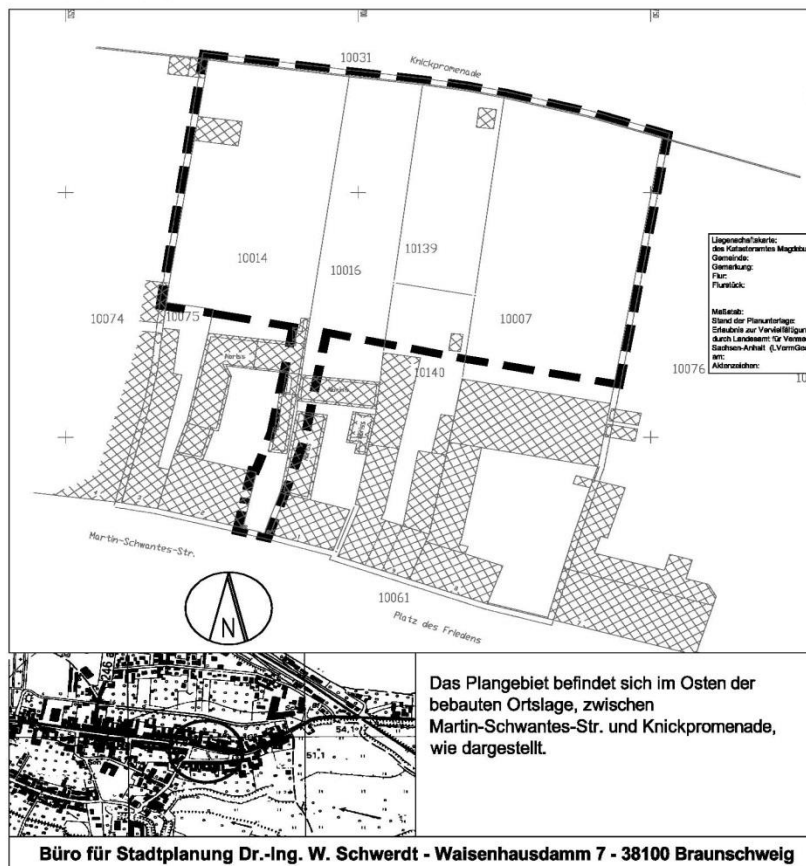
gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-

**STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2005
AM PFLAUMENKNICK
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG



Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
Beschluss der erneuten Auslegung
des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Stadt Gommern
gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 09. März 2016 dem überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da sich aus den eingegangenen Stellungnahmen in den Ortschaften Ladeburg und Dannigkow Änderungen der Planung ergeben haben. In Ladeburg wird am östlichen Ortsrand die gewerbliche Baufläche vergrößert. Im Norden von Dannigkow ist die Erweiterung der gemischten Baufläche im Bereich Friedrichstraße notwendig.

Gemäß § 4a (3) Satz 2 und Satz 3 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Darstellungen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Da die Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit der vorliegenden Neuaufstellung das Ziel verfolgt, für alle Gemarkungen eine Flächennutzungsplanung zu erstellen, umfasst der räumliche Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet der Einheitsgemeinde.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung, Umweltbericht und den themenbezogenen Beikarten findet statt:

in der Zeit

vom 11. bis 26. April 2016

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gommern,
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie zu Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern,
- Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVWA) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg als Untere Landesplanungsbehörde zur Raumplanung,
- Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Wasser- und Schiffsamtes Magdeburg zum Immissionsschutz,
- Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und des Ehle/ Ihle Verbandes zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land zum Bodenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zum Naturschutz und zu den Altlasten.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2) und 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gommern, den 21.03.2016

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 23 Zerbst hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte	41.814
Wähler	25.397
Ungültige Erststimmen	619
Gültige Erststimmen	24.778

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerber“	Anzahl der Erststimmen
Dietmar Krause	CDU	7.250
Gerald Grünert	DIE LINKE	3.515
Oliver Lindner	SPD	3.197
Ramona Schmied-Hoboy	GRÜNE	1.013
Heiko Zerrenner	AfD	5.896
Dirk Joswig	FDP	1.048
Mario Rudolf	FREIE WÄHLER	2.859

Ungültige Zweitstimmen	564
Gültige Zweitstimmen	24.833

Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7.737
DIE LINKE (DIE LINKE)	3.679
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.520
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	996
Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA)	187
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	223
Alternative für Deutschland (AfD)	5.707
DIE RECHTE (DIE RECHTE)	35
Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	31
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.143

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.567
Magdeburger Gartenpartei (MG)	73
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	480
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	83
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	372

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dietmar Krause** (Kreiswahlvorschlag Nr. 1) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 23 Zerbst gewählt ist.

Köthen (Anhalt), 29.03.2016

gez. Pohl
stellv. Kreiswahlleiterin

76

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 23.02.2016

Freiwilliger Landtausch: **Klietznick-Holzzelle**
Verfahrensnummer: **JL 9/0313/05**
Landkreis: **Jerichower Land**
Landkreis: **Mansfeld-Südharz**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Klietznick-Holzzelle nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 534 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten (Anlage 2) farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient sowohl der Verbesserung der Agrarstruktur nach § 103 a Abs. 1 FlurbG als auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §103 a Abs. 2 FlurbG. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird mit dem freiwilligen Landtausch eine Umsiedelung durchgeführt. Dieser erhält arrondierte und ausreichend große Wirtschaftsflächen, wodurch eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt wird. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Bewirtschaftung überwiegend auf Eigentumsflächen erfolgen kann. Mit dem freiwilligen Landtausch können die durch den geplanten Deichbau und die Polderausweisung in Klietznick entstehenden Nachteile für den Landwirtschaftsbetrieb vermieden werden. Mit der Neuordnung des Eigentums im geplanten Polder in Klietznick wird die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Gestalt von Auenwaldanpflanzungen unterstützt. Die Zustimmung zur amtsübergreifenden Verfahrensdurchführung und zur Festlegung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt in Halle erteilt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Stadt Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, 39319 Jerichow
- Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey
- Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstr. 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de einzusehen sein.

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Anlage 1

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Klitznick Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL407
---	---	--------

Gemarkung Mangelsdorf, Flur 4

83, 118, 121

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,6741 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Mangelsdorf, Flur 5

92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,7253 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Ferchland, Flur 1

73/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0830 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Ferchland, Flur 2

4/46

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2750 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Ferchland, Flur 3

6/1, 6/2, 11, 16/1, 19/1, 29/3, 47/7, 61/29, 168/1, 175/32

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,0716 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Ferchland, Flur 4

8/1, 80/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,6002 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Ferchland, Flur 6

77/2, 106/46, 214/28, 468/59, 496/28, 498/22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 9,1487 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Ferchland, Flur 7

563/53, 564/53, 10030, 10175

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5110 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Jerichow, Flur 1

306/6, 307/1, 307/6, 362/310, 379/325

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,9263 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Stand 01.03.2016	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 185
---------------------	--	------------

Gemarkung Jerichow, Flur 9

44/1, 45, 47, 48, 51/2, 52/2, 52/4, 55/1, 56/1, 69/46, 70/46, 71/46, 72/46
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 21,7729 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 13

Gemarkung Jerichow, Flur 15

307, 315/1, 327
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,4530 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Jerichow, Flur 16

33
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,4030 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jerichow, Flur 17

139
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,5180 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Jerichow, Flur 18

88, 181/98, 190/168, 194/168, 234/169
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,0107 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Jerichow, Flur 19

472/1, 476/2, 480/1, 482/5, 485/1, 488, 490/1, 791/474, 793/474
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,0389 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Jerichow, Flur 20

510/1, 511, 512, 520/1, 522/1, 524/1, 529
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,8344 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Jerichow, Flur 21

542/1, 546/1, 549/1, 551/1, 552/1, 558/2, 565/1, 576/1, 599/557
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34,0009 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 9

Gemarkung Jerichow, Flur 22

119, 120, 123, 125, 129, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 215, 229, 230, 231, 232, 233, 234,
 236, 451, 462, 493/118, 494/136, 542/228
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,4010 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

Stand 01.03.2016	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 186
---------------------	--	------------

Gemarkung Jerichow, Flur 23

657/1, 660/1, 685/2, 728, 732/1, 769, 779/2, 781/1, 785/1, 794/4, 814/1, 832/5, 858/696, 918/826, 952/715, 989/826, 10001, 10029, 10038, 10051

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 26,8859 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 20

Gemarkung Jerichow, Flur 25

15, 32

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,8290 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Jerichow, Flur 26

187/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,2240 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Nielebock, Flur 7

67, 79

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,512 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Redekin, Flur 3

1/3, 1/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,7950 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Redekin, Flur 4

6/4, 6/5, 10/4, 10/5, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 11/2, 11/7, 11/12, 11/20, 11/21, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/8, 22/3, 22/4, 22/6, 22/8, 24/2, 24/6, 24/7, 27/3, 27/4, 27/6, 27/9, 27/11, 27/12, 32/3, 32/5, 32/7, 32/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 50,1234 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Redekin, Flur 5

3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 3/11, 3/12, 4/4, 8/2, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/12

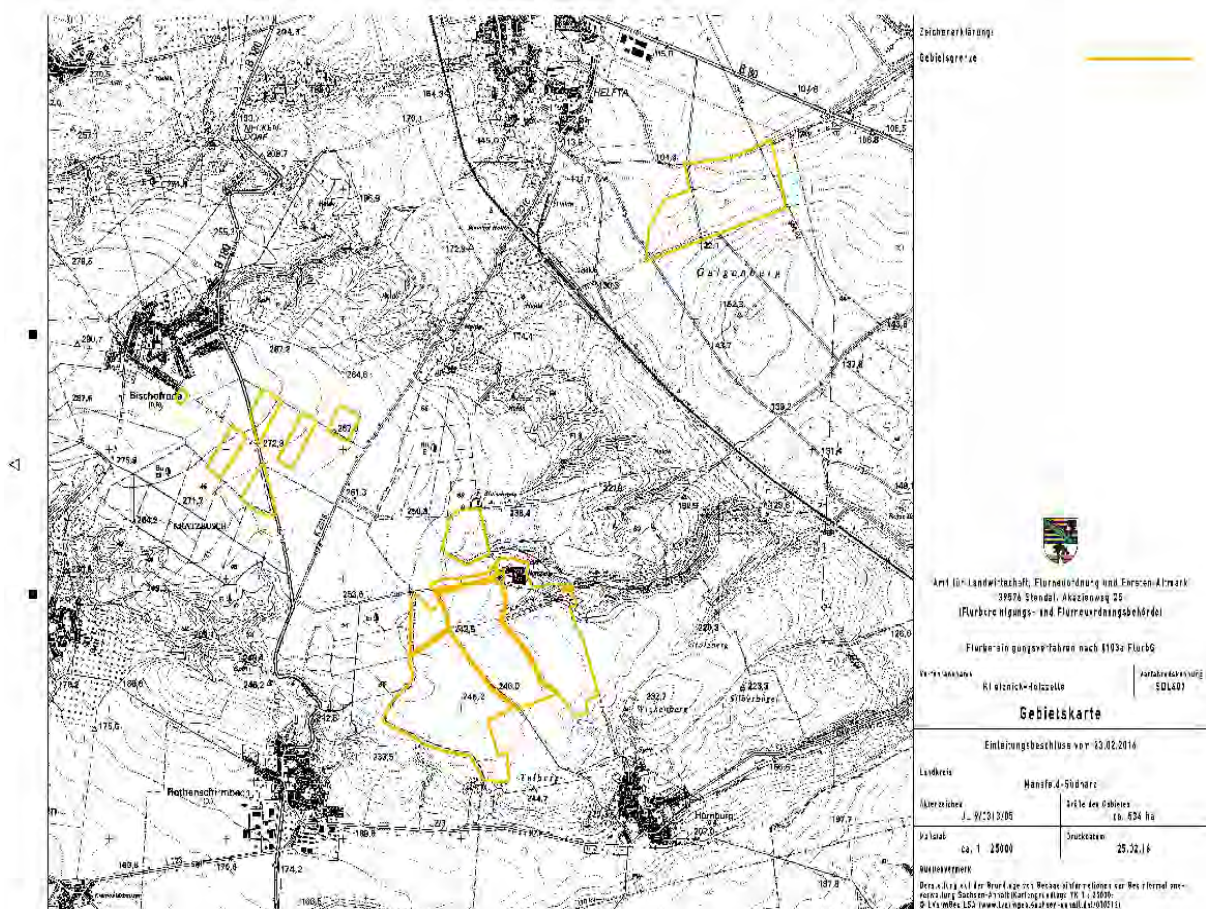
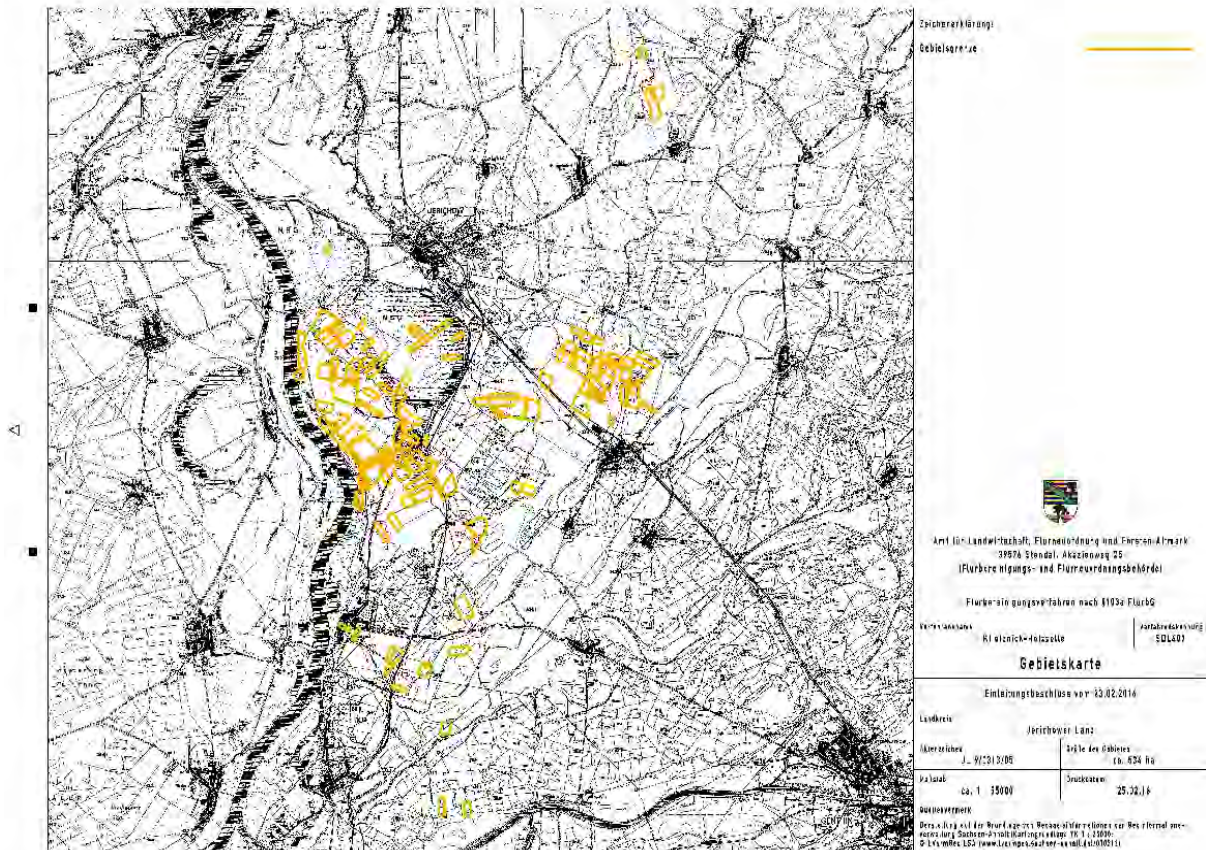
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,4280 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 15

Gemarkung Redekin, Flur 6

215/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,3400ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Stand 01.03.2016	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 187
---------------------	--	------------



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.